



Reglement

für Verbandsspiele

unter Flutlicht

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Kunstlicht
Art. 2	Grundlage
Art. 3	Zuständigkeit
Art. 4	Bewilligung
Art. 5	Vereine mit Flutlicht
Art. 6	Ausschaltung
Art. 7	Stromkosten
Art. 8	Beleuchtungsstärke
Art. 9	Alte Flutlichtanlagen
Art. 10	Wartung
Art. 11	Einschaltung
Art. 12	Proteste
Art. 13	Einsprachen
Art. 14	Lichtunterbrüche
Art. 15	Entscheidungskraft bei Lichtausfall
Art. 16	Beleuchtungsausfall
Art. 17	Entscheide
Art. 18	Inkrafttreten

**Art. 1
Kunstlicht**

Die Vereine der Abteilung Amateur Liga des SFV (AL) können sämtliche Verbandsspiele, ohne Einverständnis des Gegners, mit künstlichem Licht als Verstärkung, austragen.

Es gelten:

- Die Statuten, Reglemente und Weisungen des SFV.
- Statuten, Reglemente und Weisungen der AL, insbesondere die Ausführungsvorschriften für Verbandsspiele mit künstlicher Beleuchtung der Amateur Liga vom 16.04.1996.
- Statuten, Reglemente und Weisungen des IFV.

**Art.2
Grundlage**

Verbindlich zu beachten ist Ziff. 14 der Richtlinien für die Erstellung von Fussballanlagen des SFV Ausgabe 2000.

**Art. 3
Zuständigkeit**

Die Sportplatzkommission (SPK) des IFV ist für die Einhaltung dieses Reglementes verantwortlich.

**Art. 4
Bewilligung**

Vereine, die Verbandsspiele unter Flutlicht austragen wollen, haben der SPK das offizielle Messprotokoll für Beleuchtungsanlagen des SFV einzureichen, welches durch die Erstellerfirma auszufüllen ist.

Dieses ist durch die SPK zu genehmigen. Erst dann dürfen Verbandsspiele ausgetragen werden.

Art. 5

Vereine mit Flutlicht

Die SPK gibt jeweils als Anhang zum IFV-Merkblatt bekannt, welche Vereine im IFV über genehmigte Flutlichtanlagen verfügen.

Art. 6 Ausschaltung

Flutlichtspiele müssen so angesetzt werden, dass sie in der Regel um 22.00 Uhr beendet sind.

Art. 7 Stromkosten

Für Verbandsspiele, die ganz oder teilweise unter Flutlicht ausgetragen werden, dürfen der Gastmannschaft keine Stromkosten verrechnet werden.

Für Schweizercup-Spiele ist das entsprechende Reglement des SFV massgebend.

Art. 8 Beleuchtungsstärke

Für Verbandsspiele der AL gelten (100%):

- | | |
|--|---------|
| - Trainingsplätze (von der SPK nicht abgenommen) | 80 LUX |
| - Wettkampfplätze (von der SPK abgenommen) | 120 LUX |
- und einer Gleichmässigkeit von 0,3.

Als Mindestwert für die horizontale Beleuchtungsstärke gilt ein Grenzwert von 80 % des Betriebswertes.

Art. 9 Alte Flutlichtanlagen

Die bisher abgenommenen und bewilligten Flutlichtanlagen, welche die obengenannte Betriebswerte nicht erreichen, werden auf zusehen hin toleriert.

Art. 10 Wartung

Die Flutlichtanlagen sind mindestens alle 5 Jahre zu kontrollieren bzw. werden durch die SPK IFV überprüft. Die Leuchten sind periodisch zu reinigen.

Art. 11 Einschaltung

Der Schiedsrichter entscheidet endgültig, wann die künstliche Beleuchtung eingeschaltet werden muss.

Art. 12 Proteste

Bei Protestanmeldung ist für die Beurteilung das offizielle Messprotokoll für Beleuchtungsanlagen des SFV massgebend bzw. die Bewilligung der SPK.

Art. 13 Einsprachen

Bei Einsprachen des Gegners gegen die Lichtstärke auf dem Spielfeld entscheidet der Schiedsrichter endgültig, ob das vorhandene Licht die Spielaustragung gestattet (Fussball Spielregeln SFV Ziffer 7.3.).

Art. 14 Lichtunterbrüche

Bei Lichtunterbrüchen während eines Verbandsspieles haben die Mannschaften und der Schiedsrichter maximal 30 Minuten auf genügende Lichtstärke zu warten (Fussball Spielregeln SFV Ziffer 7.4.).

Art. 15 Entscheidungskraft bei Lichtausfall

